Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen

Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen

Band: 3 (1947)

Heft: 2

Artikel: Das Wahlrecht der Frau vor dem Zürcher Kantonsrat vom 20. Januar 1947

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-846307

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

„Stimm für mich, Werner –
und nicht gegen mich!"

(Slogan-Wettbewerb 1946) B. Baumann, Zürich

Das Wahlrecht der Frau vor dem Zürcher Kantonsrat

vom 20. Januar 1947

Die neue Kommissionsvorlage vom 6. Dezember 1946 (siehe Staatsbürgerin Nr. 1, Januar 1947, 3. Jahrgang, Seite 2) wurde mit 93 gegen 43 Stimmen gutgeheissen.

Abgeändert wurden nur § 3 und § 7. Sie lauten jetzt:

§ 3. Frauen sind unter den gleichen Bedingungen wie Männer in diese Behörden und Aemter, mit Ausnahme des Pfarramtes, wählbar. Frauen sind ausserdem in die Vormundschaftsbehörden wählbar, sofern deren Funktionen nicht durch den Gemeinderat oder einen Ausschuss desselben ausgeübt werden. Für Frauen besteht kein Amtszwang.

§ 7. Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Nach der Schlussabstimmung wurde dem Kantonsrat das Initiativbegehren von H. Nägeli (soz., Zürich) bekannt gegeben, worin Abänderungen der Kantonsverfassung verlangt werden, um den Frauen die volle politische Gleichberechtigung zu geben.

Dieses Initiativbegehren für das volle kantonale Frauenstimmrecht wird voraussichtlich in der Kantonsratssitzung vom 17. Februar 1947 zur Behandlung kommen.

Wir bitten daher unsere Mitglieder, diese Sitzung am Montagmorgen im Rathaus nach Möglichkeit zu besuchen. Beginn 8.15 Uhr.

- Guter Kaffee
- Preiswerte Menüs
- Kleine Plättli
- Ausgezeichnete Pâtisserie

Kafistube St. Annahof
Inhaber: Werner Michel